

Schutz- und Hygienekonzept für Beerdigungen

Nach Maßgabe der 6. BayIfSMV mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.06.2020 ist für Beerdigungen ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und dieses auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzuweisen. Alle zu treffenden **Schutz- und Hygienemaßnahmen**, außer für die Feier der Begräbnismesse (Requiem), **richten sich ausschließlich an die Eigentümer/Träger eines Friedhofs**. Die Maßgaben dieses Konzeptes sind damit umzusetzen, wenn ein Begräbnis auf einem Friedhof stattfindet, der sich in kirchlichem Eigentum/Trägerschaft befindet. Bei Friedhöfen in kommunalem/gemeindlichem oder privatem Eigentum/Trägerschaft gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen des jeweiligen Trägers.

Für die Feier der Begräbnismesse (Requiem) gilt das Schutzkonzept der Bayer. (Erz-)Diözesen für öffentlich zugängliche Gottesdienste mit den diözesanen Ausführungsbestimmungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Kath. Pfarrkirchenstiftung -----

Zum Schutz der Besucher von Beerdigungen und der Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln nach Maßgabe der 6. BayIfSMV mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.06.2020 einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen haben wir ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus

.....

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf einer Beerdigung nach diesem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Teilnehmer/-innen, die Lüftung der Aussegnungshalle/Friedhofskirche bzw. -kapelle vor, während und nach der Feier der Verabschiedung sowie die regelmäßige Reini-

gung/Desinfektion der Aussegnungshalle/Friedhofskirche bzw. -kapelle und der Sanitäreinrichtungen, des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Coronavirus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ergänzt werden.

Ausschlussgründe:

Grundsätzlich sind an COVID-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an einer Beerdigung ausgeschlossen.

Personen mit höherem Erkrankungsrisiko:

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin.

Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größeren Menschenansammlungen fernzubleiben.

Für den Umgang mit an COVID-19-Verstorbenen gelten die Anforderungen nach § 7 der Bestattungsverordnung. Die Trauergemeinde ist gehalten die entsprechenden Anweisungen des Bestatters, z.B. zur Aufbahrung, zu respektieren.

1. Maßnahmen in der Aussegnungshalle/Friedhofskirche bzw.-kapelle

Die Feier der Verabschiedung (in oder vor der Aussegnungshalle/Friedhofskapelle/-kirche, Station in der Kirche)

Verabschiedung am Ende der Begräbnismesse (Requiem) in der Kirche:

Für die Feier der Verabschiedung am Ende der Begräbnismesse (Requiem) gelten das Schutzkonzept der Bayer. (Erz-)Diözesen für öffentlich zugängliche Gottesdienste und die diözesanen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verabschiedung im Inneren der Aussegnungshalle(Friedhofskirche/-kapelle):

Je nach Größe der Örtlichkeit wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/-innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/-in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Es wird ein Stuhl - /Bankplan erstellt, aus dem hervorgeht, an welchen Stellen im Raum Sitzplätze belegt werden dürfen unter der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern/-innen untereinander und zum Leiter der Begräbnisfeier bzw. zum liturgischen Dienst (= ca. 4 m² je teilnehmende Person) eingehalten wird. Ansonsten gelten § 6 der 6. BaylFSMV sowie die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Bayer. (Erz-)Diözesen für öffentlich zugängliche Gottesdienste mit diözesanen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sofern die Aussegnungshalle (Friedhofskirche/-kapelle) bei Wahrung der Abstandsregeln nur eine sehr geringe Anzahl an Gläubigen aufnehmen kann, wird empfohlen, die Aussegnung im Freien vorzunehmen und die Gläubigen um den Sarg zu versammeln.

Verabschiedung im Freien vor der Aussegnungshalle (Friedhofskirche/-kapelle):

Für die Feier der Verabschiedung im Freien sind die Regelungen für öffentlich zugängliche Gottesdienste im Freien nach dem Schutzkonzept der Bayer. (Erz-)Diözesen sinngemäß anzuwenden. Im Besonderen ist auf eine Höchstteilnehmerzahl von 200 Personen sowie die Herstellung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmern von 1,5 m zu achten.

Einzelmaßnahmen bei der Feier der Verabschiedung im Inneren der Aussegnungshalle (Friedhofskirche/-kapelle)

Handhygiene

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
1.	Allgemeine Handhygiene	In den Sanitärräumen werden Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Hinweis auf gründliches Händewaschen erfolgt mittels Plakatierung. Am Eingang steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.	Vertreter des Friedhofsträgers
2.	Berühren/Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Die Türen bleiben während der gesamten Dauer der Feier geöffnet.	Mesner/ggf. Hausmeister
		Nicht für die Zeremonie erforderliche Gegenstände und Dekorationen werden entfernt.	Mesner/ggf. Hausmeister
		Sterbebildchen werden vor Beginn der Feier an den Plätzen ausgelegt.	Mesner

Distanz

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
3.	Limitierung der Höchstzahl an Teilnehmern/-innen	Hinweis auf die höchstmögliche Teilnehmerzahl erfolgt mittels Plakatierung am Eingang.	Vertreter des Friedhofsträgers
		Ggf. wartende Personen werden darauf hingewiesen (Plakatierung oder Ordnerdienst) den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.	Ordnerdienst
4.	Mindestabstand zwischen Zeremonianten und der Trauergemeinde herstellen	Der Mindestabstand von 1,5 m wird mittels gut sichtbarer Bodenmarkierungen kenntlich gemacht.	Ordnerdienst
5.	Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/-innen gewährleisten	Bei Einzelbestuhlung werden die Stühle im Abstand von 1,5 m aufgestellt.	Ordnerdienst

		Bei Bankreihen werden die möglichen Sitzplätze im Abstand von 1,5 m gut sichtbar markiert, nicht besetzbare Bankreihen werden ggf. mit Absperrband gekennzeichnet.	
6.	Kondolenzbekundungen nur auf Distanz	Hinweis auf das Vermeiden von Körperkontakten (Händeschütteln, Umarmungen u.ä.) erfolgt mittels Plakatierung.	Vertreter des Friedhofsträgers

Reinigung

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
7.	Desinfizierung von gemeinsam genutzten Gegenständen	Von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Objekte, z.B. Mikrophon, Lesepult etc., werden bei jedem Personenwechsel gründlich desinfiziert.	Mesner
8.	Regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen	Die Sanitäranlagen werden vor jeder Feier gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert	Reinigungspersonal
9.	Regelmäßige Reinigung von Gegenständen und Oberflächen	Gegenstände und Oberflächen, die auch von Teilnehmern/-innen angefasst werden, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, Stuhl-/Banklehnen und -sitzflächen u.a. werden vor jeder Feier gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert	Reinigungspersonal
10.	Entsorgung von Abfällen	Die Abfallkörbe in den Sanitäranlagen werden vor jeder Feier geleert. Um Kontakt mit evtl. infektiösem Abfall zu vermeiden sind vom Personal Einmalhandschuhe zu tragen. Papiertaschentücher und sonstige am Boden oder auf den Stühlen/Bänken liegender Abfälle werden nicht mit bloßen Händen angefasst; Kehrschaufel und Besen bzw. Einmalhandschuhe sind zu verwenden.	Reinigungspersonal

Lüften

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
11.	Für einen ausreichenden Luftaustausch sorgen	Die Örtlichkeit wird regelmäßig gut gelüftet (je Stunde wenigstens für 10 min)	Ordnerdienst
		<i>Sofern vor Ort gegeben: Die Lüftungsanlage wird für die gesamte Dauer der Feier ausschließlich im Zu- und Abluftbetrieb betrieben</i>	<i>Vertreter des Trägers, ggf. Hausmeister</i>
		Besteht in der Örtlichkeit keine Möglichkeit der Zufuhr von Frischluft, ist die Dauer der Feier auf max. 45 min zu begrenzen.	Zelebrant/Leiter der Verabschiedungsfeier

Maßnahmen auf dem Friedhof (im Freien)

Die Feier des Begräbnisses (Station auf dem Friedhof)

Die Höchstteilnehmerzahl ist grundsätzlich auf max. 200 Personen begrenzt, der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/-innen von 1,5 m wird gewährleistet. Je nach Größe des Friedhofs kann der Friedhofsträger auch eine geringere Höchstteilnehmerzahl je Beerdigung festlegen, um die Ziele dieses Schutz- und Hygienekonzeptes nicht zu gefährden.

Einzelmaßnahmen auf dem Friedhof:

Hygiene

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
1.	Allgemeine Handhygiene	Am Eingang steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Ggf. (soweit vor Ort gegeben) auf Handwaschmöglichkeit in den Sanitäranlagen	Ordnerdienst bzw. Vertreter des Friedhofsträgers
		Die Türen zum Friedhof bleiben während der Beerdigung geöffnet, um eine Berühren der Türgriffe durch die Teilnehmer zu vermeiden.	Ordnerdienst bzw. Vertreter des Friedhofsträgers
2.	Tröpfcheninfektion vermeiden	Die Teilnehmer/-innen werden auf die Empfehlung zum Tragen von Mund-Nasen-	Vertreter des Friedhofsträgers

		Bedeckung hingewiesen (Ordnerdienst oder Plakatierung)	
--	--	--	--

Distanz

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
2.	Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/-innen gewährleisten	Hinweis (Ordnerdienst oder Plakatierung) an die Teilnehmer/-innen, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch im Freien zu wahren ist; soweit möglich, Anbringen von Bodenmarkierungen vor dem Grab und um das Grab.	Vertreter des Friedhofsträgers
3.	Kondolenzbekundungen nur auf Distanz	Kondolenzbekundungen am Grab sollen möglichst vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, Hinweis (Ordnerdienst oder Plakatierung) auf das Vermeiden von Körperkontakten (Händeschütteln, Umarmungen u.ä.).	Vertreter des Friedhofsträgers, Hinweis durch den Zelebranten/Leiter der Feier des Begräbnisses am Ende der Feier

Reinigung

	Maßnahme	Umsetzung	Verantwortlich
4.	Desinfizierung von gemeinsam genutzten Gegenständen und Objekten	Gegenstände und Objekte dürfen grundsätzlich nicht von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, z.B. Mikrofon, etc., werden solche Gegenstände und Objekte bei jedem Personenwechsel gründlich desinfiziert.	Mesner
4.	Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab vermeiden	Erdwurf und Weihwassergaben in der Feier werden ausschließlich vom Zelebranten/Leiter der Feier des Begräbnisses vollzogen. Auf den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Mitfeiernden am Ende der Feier wird verzichtet.	Zelebrant
5.	Regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen	Die Sanitäranlagen werden vor Beginn der Feier gründlich	Reinigungspersonal

	<i>(soweit vor Ort im Außenbereich vorhanden)</i>	gereinigt, ggf. desinfiziert	
6.	Entsorgung von Abfällen	Die Abfallkörbe in den Sanitäreinrichtungen und auf dem Friedhof werden vor jeder Feier geleert. Um Kontakt mit evtl. infektiösem Abfall zu vermeiden sind vom Personal Einmalhandschuhe zu tragen. Papiertaschentücher und sonstige am Boden liegender Abfälle werden nicht mit bloßen Händen angefasst; Kehrschaufel und Besen bzw. Einmalhandschuhe sind zu verwenden.	Reinigungspersonal

Information und Unterweisung

Die Hinterbliebenen werden bereits bei der Beauftragung für eine Beerdigung über die Maßgaben dieses Schutz- und Hygienekonzeptes in Kenntnis gesetzt. Sofern gewünscht, wird eine Ausfertigung des Konzeptes ausgehändigt.

Die Beschäftigten des Friedhofsträgers (einschl. evtl. Ehrenamtlicher und der Ministranten) werden über die Hygienemaßnahmen, den sicheren Umgang mit Schutzmaterial und Abfällen sowie den sicheren Umgang miteinander unterwiesen.

Das Schutzkonzept wird auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift